Nach diesen Grundsätzen ist allemal bei hiesigen Gerichtshöfen geurteilt worden, besonders beim Hofrath 1) am 12. März 1750. in Sachen Nikolas Fuhr, gegen Wittib Christian Fuhr, Ehefrau Benders, Stadt Wipperfürth. 2) Am 16. Juny 1762 in Sachen Dahlman gegen Drinckman, Herrschaft Hardenberg, und 3) nachher in Sachen von Spiess zu Maubach gegen verwittibte von Paland, nun Frau von Metternich.

XLIX.

Von Filial-Kirchen und derselben Herstellung.

Conf. Edikten vom 10. Sept. 1711. und 7 Okt. 1751.

Bekanntlich müßen Filial-Kirchen von den eingepfarrten unterhalten und im Stande gestellt werden; — daher haben sich die Zehnd-Inhaber zu Ensen, Amts Porz von dem Kostenbeitrag zur Herstellung des dortigen Kirchenschiffes aus der Ursache entledigen wollen, weil die Kirche zu Ensen in Vorzeiten eine Filial von jener zu Niederzündorf gewesen seye.

Die

Die Zehnd-Inhabere sind aber am 6. July 1787 bei hiesigem Geheimenrath in Gemäßheit der Edikten vom 10. Septemb. 1711, und 7. Oktob. 1751 *) provisorie zum verhältnismäßigen Beitrag des Kirchenschiffes angewiesen worden, und zwar aus folgenden Gründen:

Die vorgebliche Filialität kann dieselbe ab onere decimarum nicht schützen, da eines Teils solche nicht zu vermuthen ist, weil alsdann die Tauf und der H. Oel in der Mutterkirche zu Niederzündorf müße genommen werden, welches aber nicht geschieht; Ecclesia baptismalis enim est Matrix, quia Mater, ubi generat, ita & illa regenerat per baptismum *Mean ad jus leod. obs.* 598. *N.* 3. und die Kanonisten kommen alle darinn überein; quod ecclesia filialis alteri Matrici debeat præstare honorem, *Cap.* 3. *de ædificand. Eccles.* quæ præstatio vel in præstatione annui census, vel in reservatione certi juris pro antiqua ecclesia, vel quod nova debeat adire antiquam, pro baptismo consistit *Reiffenstul lib.* 3. *tit.* 48. §. 1.

Sollte auch anderen Teils die Kirche zu Niederzündorf in Vorzeiten die wahre Mutterkirche gewesen, und von dieser mit bischöflicher Au-

*) Siehe 1ter Band VI. Entscheid. Bl. 25.

Authorität und Genehmung des Landesherrn jene zu Ensen abgesöndert worden seye, so wäre doch die Rechtswürkung, daß leztere durch solche Absönderung selbst zur Mutterkirche erhoben worden, mithin die ältere Kirche zu Niederzündorf die Eigenschaft einer Mutterkirche rücksichtlich jener zu Ensen verlohren habe; — quando una ecclesia fit æqualis ipsi ecclesiæ, cui est subjecta, illa antiqua, & matrix perdit matricitatem, quia par in parem non habet imperium *Pitonius Dissert. Eccles.* 9. *N.* 43. — Zugeschweigen, daß nach dem vom Pfarrer zu Niederzündorf abgegebenen Zeugnis die Zehnd-Inhaber zu dortiger Kirche nichts beigetragen haben, noch desfalls angerufen worden, welches doch hätte geschehen müßen, wenn die Kirche zu Niederzündorf Ecclesia Matrix seyn sollte.